

FAKULTÄT FÜR MEDIZIN
Universität Regensburg



Universitätsklinikum
Regensburg

Forschungsförderprogramm

ReForM

Regensburger Forschungsförderung in der Medizin

Universität Regensburg

Fakultät für Medizin

Richtlinien in der Fassung vom 20.07.2015

Bitte beachten Sie auch **ggf. aktuelle temporäre Hinweise zur Antragstellung** auf den Websites der Fakultät für Medizin (UR) bzw. des Klinikums (UKR):

<http://www.uni-regensburg.de/medizin/fakultaet/forschung/forschungsfoerderung/fakultaet-reform-programm-/index.html>

<http://www.uniklinikum-regensburg.de/wissenschaftler/Forschung/Forschungsforderung/index.php>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kommission / Geschäftsstelle	Seite 3
2. Förderbausteine	Seite 4
Kurzbeschreibung der einzelnen Bausteine	Seite 5
3. Antragstermine und Fristen	Seite 6
4. Richtlinien für die Antragstellung	Seite 7 - 8
5. Begutachtung und Mittelvergabe	Seite 9
6. Mittelverwendung und Verwaltung	Seite 9
7. Erfolgskontrolle und Berichterstattung	Seite 10

HINWEIS:

Für die Antragstellung stehen die folgend genannten Formblätter zum Download (PDF) auf den auf Seite 1 genannten Websites von Fakultät (UR) bzw. Klinikum (UKR) zur Verfügung:

- Antragsdeckblatt ReForM A
- Antragsdeckblatt ReForM B
- Antragsdeckblatt ReForM C
- Antragsdeckblatt Verlängerung ReForM A
- Formblatt Abschlussbericht
- Formblatt Nachtrag zum Abschlussbericht

Bitte verwenden Sie zur konkreten Antragstellung immer die dort eingestellten und aktuellen Formblätter.

Alle in den Richtlinien erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Kommission / Geschäftsstelle

ReForM-Kommission

Die ReForM-Kommission besteht aus dem Forschungsrat der Fakultät für Medizin, einem Universitätsprofessor aus der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (Vorsitz) und einem Mittelbauvertreter aus der Fakultät für Medizin (vgl. Richtlinien unter „5. Begutachtung und Mittelvergabe). Sie wird für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

Die aktuelle Zusammensetzung der Kommission entnehmen Sie bitte der Website der Fakultät:

<http://www.uni-regensburg.de/medizin/fakultaet/forschung/forschungsfoerderung/fakultaet-reform-programm/index.html>

Geschäftsstelle des ReForM-Programms:

Dekanat der Fakultät für Medizin – Bereich Forschungsangelegenheiten

Franz-Josef-Strauß Allee 11

93053 Regensburg

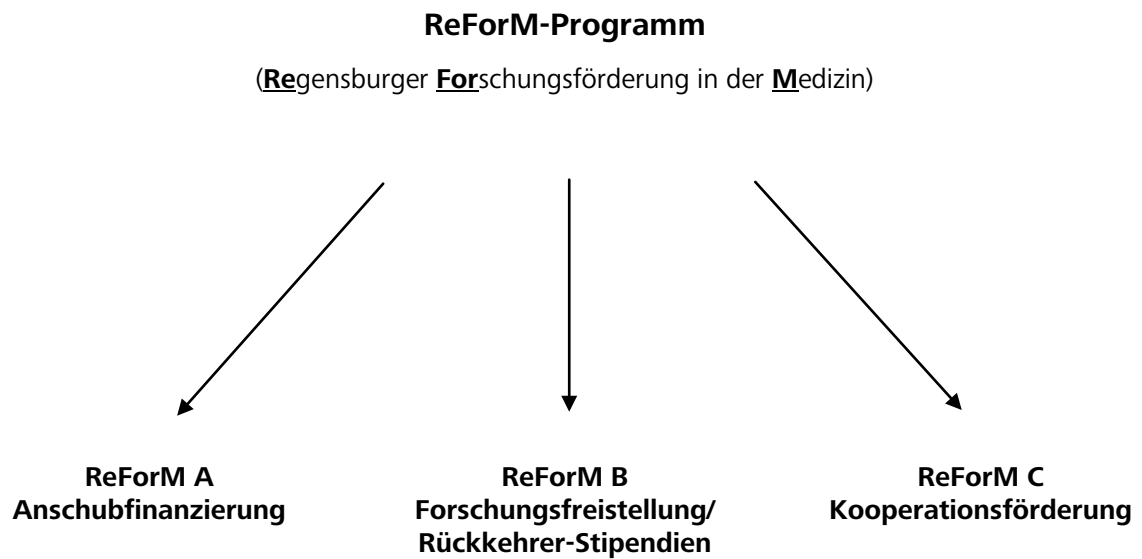
Telefon 0941/944-5268 (Di, Do)

Telefax 0941/944- 5267

Gebäude Z(MK), EG, Zi. 4.107.4

E-mail: gerda.klinger@ur.de

2. Förderbausteine



Die vorstehend genannten Förderbausteine können von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen des Universitätsklinikums (UKR) beantragt werden.

Kurzbeschreibung der einzelnen Bausteine

ReForM A – Anschubfinanzierung

Mit Baustein A wird Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit eigener und unabhängiger Forschung eröffnet. Damit soll der Eintritt in den Wettbewerb um Drittmittel geebnet und erleichtert werden. Die Antragsteller sollen vorrangig in die Lage versetzt werden, einen eigenen DFG-Antrag zu stellen, andere Drittmittel einzuwerben sowie eine Publikation zu veröffentlichen. Besonders förderwürdig sind Projekte, aus denen eine Verknüpfung zu bereits bestehenden Gruppen ersichtlich wird.

Zu diesem Zweck besteht die Möglichkeit, Fördermittel für einen bestimmten Zeitraum unmittelbar bei der Fakultät zu beantragen. Aus diesen Mitteln können in der Regel Personalausgaben (z.B. für MTA) bestritten und / oder in Sonderfällen Verbrauchsausgaben getätigt sowie Gerätschaften bis zu einem bestimmten Einzelwert angeschafft werden.

ReForM B - Forschungsfreistellung/Rückkehrer-Stipendien

Durch Baustein B können klinisch tätige Mitarbeiter von ihren Aufgaben in der Krankenversorgung freigestellt werden, um sich für einen bestimmten Zeitraum (6 bis 12 Monate) ausschließlich der Forschung zu widmen. Erstes Ziel ist hier nicht eine Habilitationsförderung. Es sollen vor allem diejenigen Forscher unterstützt werden, die eigene DFG-Projekte oder andere Projekte mit öffentlicher Drittmittelförderung erhalten haben bzw. erwarten. Besondere Berücksichtigung erfahren Anträge zur Rückkehr nach einem längeren Forschungsaufenthalt im Ausland („Rückkehrer-Stipendium“).

ReForM C - Kooperationsförderung

Unter Baustein C werden Verbundprojekte gefördert, die der interdisziplinären Kooperation zwischen mehreren Lehrstühlen und Abteilungen der Fakultät dienen. Die Aussicht auf Einwerbung von Gruppenförderinstrumenten (z.B. DFG-Forschergruppen, Klinische Forschergruppen) bzw. ein Beitrag zur Schwerpunktbildung in der Fakultät wird erwartet.

3. Antragstermine und Fristen für A-, B- und C-Anträge

Abgabeschluss: **01. März**

Bescheid: 15. April

Ggf. Förderbeginn: 01. Juli

Antragstermin Verlängerung: 01. März (Folgejahr)

Abgabeschluss: **01. Juli**

Bescheid: 15. August

Ggf. Förderbeginn: 01. November

Antragstermin Verlängerung: 01. Juli (Folgejahr)

Abgabeschluss: **01. November**

Bescheid: 15. Dezember

Ggf. Förderbeginn: 01. März (Folgejahr)

Antragstermin Verlängerung: 01. November (Folgejahr)

Verbindlicher Abgabeschluss ist am jeweils letztmöglichen Tag der Antragstellung bis **16.00 Uhr** (falls **Freitag 13.00 Uhr**) im Dekanat. Später eingehende Anträge rechnen zum nächstfolgenden Antragstermin. Anträge werden nur vollständig und in notwendiger Anzahl entgegengenommen.

ReForM A & B
<ul style="list-style-type: none">- Vollständig & unterschrieben- 12fache Abgabe des Antrags im Dekanat- Frist Abschlussbericht (12-fach): 3 Monate nach Projektende- Frist Nachtrag zum Forschungsoutput 12 Monate nach Projektende

ReForM C
<ul style="list-style-type: none">- Vollständig & unterschrieben- 14fache Abgabe des Antrags im Dekanat- Zwischenbericht (14-fach): in der Regel nach 15 Monaten- Frist Abschlussbericht (14-fach): 6 Monate nach Projektende

Die oben genannten **Fristen gelten auch für alle anderen Unterlagen**, die der ReForM-Kommission vorgelegt werden (z.B. Ergänzungsantrag, Antrag auf Abweichung in der Mittelverwendung u.ä.). Diese Unterlagen sind ebenfalls vollständig in 12-facher (ReForM A & B) bzw. 14-facher (ReForM C) Ausfertigung einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass die Anträge unterschrieben sind.

4. Richtlinien für die Antragstellung

Allgemeine Richtlinien

- Antragsberechtigt sind nur hauptberufliche Mitglieder der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg (mit den Einschränkungen gem. S. 4 der Richtlinien).
- Der Aufbau des Antrages soll nach DFG-Richtlinien erfolgen.
- Dem Antrag ist das Deckblatt in der vorgegebenen Form voranzustellen.
- Außerdem ist dem Antrag eine einseitige Zusammenfassung des Forschungsvorhabens voranzustellen.
- Bei Vorhaben, die Tierversuche beinhalten, muss die Genehmigung für das beantragte ReForM-Projekt vorliegen.
- Im Bedarfsfall ist ein bis zum Projektende gültiges Votum der Ethikkommission beizufügen, aus dem hervorgeht, dass damit alle in dem ReForM-Projekt geplanten Untersuchungen abgedeckt sind.
- Es ist klar darzulegen, für welche Tätigkeiten beantragtes Personal eingesetzt wird.
- ReForM-Anträge nach Baustein A und B sollten in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten.
- Bei überarbeiteten Anträgen sind die Änderungen anzuzeigen.

ReForM A – Zusatzrichtlinien

- Dem Antrag sind Lebenslauf und Publikationsverzeichnis beizufügen.
- Die Befähigung zu eigenem wissenschaftlichen Arbeiten muss nachgewiesen sein (i.d.R. in Form einer eigenständigen Publikationsleistung/Erstautorschaft).
- Ferner ist eine zusammenfassende Darstellung der Perspektiven des Projekts für die persönliche Einwerbung von Drittmitteln und die weitere eigene wissenschaftliche Laufbahn beizufügen (max. 1 Seite, nach dem Deckblatt einzuordnen).
- Eine abgeschlossene Promotion ist in der Regel - insbesondere bei Anträgen von Naturwissenschaftlern - Antragsvoraussetzung.
- Anträge habilitierter Wissenschaftler sind nicht förderbar.
- Eine realistische Aussicht auf eine eigene DFG-Antragstellung wird erwartet.
- Eine Altershöchstgrenze für Antragsteller besteht nicht.
- Die Einverständniserklärung des Lehrstuhlinhabers oder Abteilungsleiters soll vorliegen.
- Die maximale Förderdauer beträgt zunächst höchstens 12 Monate. Während der Laufzeit ist auf Antrag eine Verlängerung um weitere 12 Monate möglich. Hier ist der jeweils in Frage kommende Antragstermin unbedingt zu beachten (siehe Terminübersicht).

ReForM A –Verlängerungsantrag

- Es wird die Weiterbearbeitung des Projektes der Erstantragstellung erwartet; eine Projektneuorientierung ist nicht möglich
- Der Umfang des Verlängerungsantrages soll dem von Erstanträgen entsprechen.
- In einem Arbeitsbericht ist zu erklären, ob die bisher verfolgten Ziele erreicht sind (entspricht in der Wertigkeit dem Nachweis entsprechender Vorarbeiten bei Erstanträgen).
- Es sind konkrete bisherige Daten und Ergebnisse zu beschreiben sowie die weiteren Arbeitsschritte und Ziele darzulegen.
- Es ist deutlich zu machen, wie sich Aussichten auf eine DFG-Antragstellung und künftige Förderung darstellen.
- Die Bewerber sollen zur Diskussion der Verlängerungsanträge vorgeladen werden.

ReForM B - Zusatzrichtlinien

- Anträge habilitierter Wissenschaftler sind im Regelfall nicht förderbar.
- Dem Antrag sind Lebenslauf und Publikationsverzeichnis beizufügen.
- Die Planung der weiteren beruflichen Laufbahn ist darzulegen.
- Eine Einverständniserklärung des Lehrstuhlinhabers oder Abteilungsleiters muss vorliegen.
- Die Mindestförderdauer liegt bei 6 Monaten, die maximale Dauer der Freistellung bei 12 Monaten.
- Die Freistellung kann nur zusammenhängend erfolgen.

ReForM C - Zusatzrichtlinien

- Die Koordination des Projekts muss bei einem Hochschullehrer liegen, der hauptberuflich in der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg tätig ist.
- Die Kooperation von wenigstens drei Lehrstühlen oder Abteilungen der Fakultät für Medizin wird vorausgesetzt.
- Klare Angaben zur vorhandenen und einsetzbaren Infrastruktur sind nötig.
- Die notwendigen Personal- und Sachausgaben sowie ggf. Investitionsmittel sind getrennt anzugeben und nach Kalenderjahren aufzuteilen.
- Die maximale Förderdauer beträgt 36 Monate; das jährliche Höchstbudget soll € 250.000.- nicht überschreiten.
- Die Genehmigung ist an eine positive externe Begutachtung gebunden.
- Bei 3 Jahren Laufzeit erfolgt in der Regel nach etwa der Hälfte der Laufzeit eine Zwischenbegutachtung.

5. Begutachtung und Mittelvergabe

In der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg ist ein Forschungsrat bestellt. Dieser setzt sich aus dem Forschungsdekan als Vorsitzenden sowie sechs weiteren vom Fakultätsrat gewählten Mitgliedern der Gruppe der Professoren zusammen. Dem Forschungsrat obliegt die Vergabe von Mitteln aus dem Forschungsförderprogramm ReForM. Entscheidet der Forschungsrat als ReForM-Kommission, so wird er dazu um einen Universitätsprofessor aus der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und um einen Mittelbauvertreter aus der Fakultät für Medizin ergänzt. In diesem Fall führt den Vorsitz das Mitglied aus der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin.

Der Forschungsrat bzw. die ReForM-Kommission entscheidet über Anträge nach den Bausteinen A und B im Regelfall ohne externe Begutachtung. Eine Anhörung des Antragstellers ist üblich. Zur Entscheidung über Verbundprojekte nach Baustein C sollen wenigstens zwei externe Gutachten eingeholt werden. Ein Vorschlagsrecht zur Gutachterbestellung seitens der Antragsteller besteht nicht. In den externen Gutachten soll insbesondere auf die Aspekte Qualität des Vorhabens, klinische Relevanz, Transfer zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung, Wert der Kooperationsförderung für die Fakultät, Technologietransfer und Durchführbarkeit eingegangen werden.

6. Mittelverwendung und -verwaltung

Das Dekanat informiert die Antragsteller nach den Sitzungen der Kommission über die Entscheidung zu den Anträgen. Bei Genehmigung eines Projektes wird auf Antrag des Dekanats (der ReForM-Geschäftsstelle) zur Abwicklung des Projektes eine Kostenstelle bei der Verwaltung des Universitätsklinikums (Abteilung K IV) eingerichtet. Die im Rahmen eines Projektes anfallenden Ausgaben und gegebenenfalls auch Einnahmen sind auf dieser Kostenstelle zu verwalten. Im Bedarfsfall kann die Kostenstelle in Unterkonten zum Nachweis von Personalausgaben, Sachausgaben oder Ausgaben für Investitionen gegliedert werden.

Die genehmigten Ansätze sind einzuhalten. Eine Abweichung in der Mittelverwendung ist nur mit Zustimmung der ReForM-Kommission auf begründeten schriftlichen Antrag möglich (siehe dazu „3. Antragstermine und Fristen“). Eine regelmäßige Kontrolle des Ausgabenstandes erfolgt auch durch das Dekanat zusammen mit der Abteilung K IV.

Für die genehmigte Einstellung von Personal erhält die Personalverwaltung des Klinikums (Abteilung K III) von der Geschäftsstelle des ReForM-Programms eine Mitteilung darüber, für welchen Zeitraum welches Personal für welche Tätigkeiten bei welcher Einrichtung der Fakultät eingestellt werden kann. Die Einstellung kann daraufhin vom jeweiligen Lehrstuhl / der jeweiligen Abteilung unmittelbar über die Personalabteilung des Klinikums erfolgen. Die Personalabteilung ist bereits bei der Ausschreibung entsprechender Stellen zu beteiligen. Bei der Besetzung ist in Absprache mit der Personalabteilung des Klinikums der interne Stellenpool des UKR zu berücksichtigen.

7. Erfolgskontrolle und Berichterstattung

Alle geförderten Antragsteller erstatten der ReForM-Kommission in angemessenem Abstand nach Ablauf der Förderung eines Projektes einen Abschlussbericht. Zu diesem Zweck ist der Kommission in Anlehnung an die Termine der Sitzungen (vgl. „Antragstermine und -fristen“) ein schriftlicher Bericht in 12-facher Ausfertigung (ReForM C 14-fach) vorzulegen. Spätester Abgabetermin für A- und B-Projekte ist 3 Monate nach Auslauf der Förderung, für ReForM C-Projekte 6 Monate nach Förderende. Diesem Abschlussbericht ist insbesondere eine Auflistung der aus der Förderung entstandenen Publikationen und der daraus eingeworbenen externen Drittmittel beizufügen. Für die Abschlussberichte ist das vorgegebene Raster (vgl. „Formblatt Abschlussbericht“) zu beachten. Berichte zu Baustein A und B sind vor Vorlage dem Lehrstuhlinhaber / dem Abteilungsleiter zur Kenntnis zu geben. Ergänzend kann eine mündliche Präsentation in Frage kommen.

Bezüglich der Ergebnisse von zum Zeitpunkt der Berichterstattung eingereichter Publikation/en bzw. Drittmittelanträge ist das Dekanat max. 9 Monate nach Vorlage des Abschlussberichts nochmals zu informieren (vgl. „Formblatt Nachtrag zum Abschlussbericht“ zur Verwendung der Fördermittel im Rahmen der Regensburger Forschungsförderung in der Medizin (ReForM)).

Bei Verbundprojekt-Förderung (Baustein C) über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten wird von der ReForM-Kommission in der Regel ein Zwischenbericht verlangt. Neben der schriftlichen Berichterstattung kann auf Verlangen der Kommission bei allen Bausteinen auch eine mündliche Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Forschungskolloquiums oder Symposiums in Frage kommen.

Der Forschungsdekan erstattet der Fakultät für Medizin einmal jährlich einen Bericht über die Fördermaßnahmen, den Einsatz der Fördermittel und den Fortgang der aus dem ReForM-Programm unterstützten Projekte.